OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303036/5/Kl/TO

Datum:
Linz, 21. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M H, vertreten durch K & K Rechtsanwälte OG, P, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 1. Juni 2021, GZ: BHFR/921060002252/21 wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4.11.2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 1.06.2021, GZ: BHFR/921060002252/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 1a ASVG eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 56 Stunden verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Datum/Zeit: zumindest am 19.10.2020, 05:00 Uhr

Sitz des Unternehmens: T, A

Sie haben es als Verantwortlicher der Firma M H e.U. mit Sitz in T, A, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, zumindest ab 19.10.2020 um 05:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten, welcher als Paketzusteller tätig war, vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 20.10.2020 um 06:48 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.

Name: A A N
geb.: x
Arbeitsantritt: 19.10.2020, 05:00 Uhr“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die vorgeworfenen Übertretungen durch die Kontrolle der Finanzpolizei Team 20 am 03.02.2021 festgestellt worden wären. Zur Strafhöhe wurde ausgeführt, dass die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe aufgrund erstmaligen ordnungswidrigen Handelns und aufgrund des geringfügigen Verschuldens und der unbedeutenden Folgen wie in § 111 Abs. 2 ASVG vorgesehen, herabgesetzt wurde.

I.2. Dagegen wurde durch die rechtsfreundliche Vertretung Beschwerde eingebracht und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Die belangte Behörde stellt in ihrem Straferkenntnis fest, dass der Beschuldigte Herrn A A am 16.10.2020 als fallweise Beschäftigten, am 19.10.2020 als fallweise Beschäftigten und am 20.10.2020 als Arbeiter angemeldet hat.

Weiters führt die belangte Behörde an, dass von einer fallweisen Beschäftigung aus Sicht der Finanzpolizei im gegenständlichen Fall nicht gesprochen werden kann, da man unter fallweise Beschäftigten Personen verstehe, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

In seiner rechtlichen Beurteilung geht die belangte Behörde davon aus, dass keine fallweise Beschäftigung im Sinne des ASVG vorliege, sondern Herr A seit 19.10.2020, 5:00 Uhr,

regelmäßig als Paketzusteller beim Beschuldigten gegen Entgelt beschäftigt sei und daher der Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung erfüllt sei.

Die belangte Behörde hat kein Ermittlungsverfahren zu dem Thema durchgeführt, welche Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und Herrn A insbesondere im Zeitraum 16.10.2020 bis 19.10.2020 getroffen wurde.
Die belangte Behörde geht apodiktisch davon aus, dass keine fallweise Beschäftigung iSd § 33 Abs. 3 ASVG vorliegt. Warum jedoch die belangte Behörde zur Entscheidung gelangt, dass Herr A seit 19.10.2020, 5:00 Uhr, regelmäßig als Paketzusteller beim Beschuldigten gegen Entgelt beschäftigt ist und daher der Beschuldigte gegen § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen hat, führt die belangte Behörde nicht an. Die belangte Behörde führt lediglich an, dass eine Anmeldung rückwirkend erfolgt sei und es sich daher zu keiner Zeit um eine fallweise Beschäftigung gehandelt haben kann.

Richtigerweise hätte die Behörde diesbezüglich sowohl den Beschuldigten als auch den Zeugen A einvernehmen müssen, um das Anstellungsverhältnis im Zeitraum 16.10.2020 bis 20.10.2020 näher zu beleuchten.
Hätte die Behörde dies getan wäre sie zu dem Schluss gekommen, dass der Beschuldigte Herrn A am 16.10. für 19.10 und am 19.10. für 20.10. - vereinbarungsgemäß - als fallweise Beschäftigten angemeldet hat. Das Herr A in weiterer Folge als Arbeiter angemeldet wurde ist für die Beurteilung der vorhergehenden Anmeldungen vollkommen irrelevant.

Die belangte Behörde hat das Ermittlungsverfahren somit einseitig gestaltet und sich mit den für den Beschwerdeführer günstigen Sachverhaltsmomenten nur teilweise bzw. in nicht nachvollziehbarer Weise beschäftigt. Im konkreten Fall hat daher die belangte Behörde den Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt, um die sachliche Ausübung des Ermessens zu ermöglichen und ist daher der Sachverhalt diesbezüglich ergänzungsbedürftig.

Die belangte Behörde geht in ihrer rechtlichen Beurteilung davon aus, dass zumindest ab 19.10.2020 um 05:00 Uhr Herr A als Paketzusteller beim Beschuldigten beschäftigt war.
Gemäß § 33 Abs. 3 ASVG sind fallweise beschäftigte Personen, Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden und deren Beschäftigung kürzer als eine Woche vereinbart ist.
Wie die belangte Behörde selbst feststellt, wurde Herr A vom Beschuldigten zu Protokoll Nr. 54193718 vom 16.10.2020 und zu Protokoll Nr. 54237296 vom 19.10.2020 für den 19.10.2020 bzw. 20.10.2020 angemeldet.
Dies wurde auch zwischen dem Beschuldigten und Herrn A vereinbart und geht die Behörde fehl, wenn sie davon ausgeht, dass eine Anmeldung als Arbeiter bereits ab 19.10.2020 notwendig gewesen wäre.
Dass im Nachhinein ein Dienstverhältnis begründet wurde, spielt für die ursprünglichen Meldungen, welche am 16.10.2020 und am 19.10.2020 seitens des Beschuldigten erstattet wurden, keine Rolle, da zum Zeitpunkt der Anmeldung eine fallweise Beschäftigung zwischen den beteiligten Parteien vereinbart war und diese auch so gelebt wurde.

Würde man der Argumentation der Behörde folgen, würde dies bedeuten, dass ein fallweise Beschäftigter niemals ‚normaler' Dienstnehmer werden könnte. Die belangte Behörde trägt der Praxis im Arbeitsleben keine Rechnung, wonach sich die Umstände - wie auch im vorliegenden Fall - rasch ändern können, ein Unternehmer rasch neue Dienstnehmer benötigt und hierfür eben fallweise Beschäftigte herangezogen und als Arbeiter angemeldet werden wenn dies von beiden Seiten gewünscht ist.

Daran ändert auch die Stellungnahme des Beschuldigten vom 09.03.2021 nichts, wo er die Tage vom 16.10.2020 und 19.10.2020 als Probetage bezeichnet. Vereinbart war zwischen dem Beschuldigten und Herrn A eine fallweise Beschäftigung und daran ändert auch eine (juristische) Fehlbezeichnung nichts. Tatsache ist, dass Herr A zunächst als fallweise Beschäftigter für den Beschuldigten tätig war und dann als Arbeiter. Auch wenn sich dies in relativ kurzer zeitlicher Abfolge ergeben hat stellt dies kein unzulässiges Verhalten des Beschuldigten dar.

Die belangte Behörde hätte aufgrund des gegenständlichen Sachverhaltes auch gemäß § 33a VStG Vorgehen müssen. Dies deshalb, da der Beschuldigte zum einen Anmeldungen durchgeführt hat, zum anderen seine Abgaben abgeführt hat und somit (selbst wenn man vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde bzw. deren rechtlichen Beurteilung ausgeht) den entsprechenden Zustand gemäß den Verwaltungsvorschriften hergestellt hat."

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 5.07.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4.11.2021. Die geladenen Parteien waren dabei anwesend und der Zeuge Herr A konnte einvernommen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Im Zuge einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 20 am 3.02.2021, um 09:30 Uhr am Hauptplatz in 4300 St. Valentin, wurde der namentlich angeführte ungarische Staatsangehörige, der als Zustellfahrer für die Firma des Bf unterwegs war, überprüft.
Dabei gab dieser im - von ihm selbst ausgefüllten - Personenblatt an, dass er seit 19.10.2020, 05:00 Uhr für die Firma des Bf tätig sei. Da im ELDA-System keine Anmeldung eruiert werden konnte, wurde eine Anfrage an die ÖGK gestellt. Seitens dieser wurden zwei Protokollnummern für die Anmeldung des Herrn A als fallweise beschäftigt – nämlich eine Anmeldung vom 16.10.2020 für den 19.10.2020 und eine vom 19.10.2020 für den 20.10.2020 – übermittelt. Eine Anmeldung als vollbeschäftigter Arbeiter für das Unternehmen des Bf erfolgt am 20.10.2020 mit Beschäftigungsbeginn 19.10.2020.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unstrittig. Auch der Dienstnehmer gab zeugenschaftlich befragt an, dass der 19.10.2020 als Probetag vereinbart war

und dann der Arbeitsvertrag noch am 19.10.2020 ab diesem Tag abgeschlossen wurde.
Von der Finanzpolizei Team 20 wird in der Verhandlung darauf hingewiesen, dass Paketzusteller durch die Firma des Bf zunächst als fallweise beschäftigt gemeldet werden und erst nachträglich eine Meldung als vollbeschäftigt erfolgt. Der gegenständliche Fall sei kein Einzelfall, diese Art der Meldung habe in der Firma des Bf sozusagen System.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,
sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Gemäß § 471a ASVG sind fallweise beschäftigte Personen in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes versichert (vollversichert), sofern nicht die Bestimmungen über die Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt 1) anzuwenden sind. Die Versicherung der fallweise beschäftigten Personen wird, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird, in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach den sonstigen Vorschriften über diese Versicherungen durchgeführt.

Gemäß § 471b ASVG sind unter fallweise beschäftigten Personen Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber

beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

Gemäß § 471d ASVG kann durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt werden, dass die Frist für die vollständige Anmeldung nach § 33 Abs. 1a Z 2 und für die Abmeldung fallweise beschäftigter Personen hinsichtlich der innerhalb des Kalendermonates liegenden Beschäftigungstage spätestens mit dem Ersten des nachfolgenden Kalendermonates beginnt.

III.2. Unbestritten ist, dass der genannte und gemeldete Arbeitnehmer im Zeitraum 16.10.2020, 19.10.2020 und ab 20.10.2020 gem. § 4 Abs. 2 ASVG in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt als Dienstnehmer beschäftigt war.

Gemäß § 539a Abs. 1 und 3 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

Hinsichtlich Herrn A wird vom Bf die verspätete Anmeldung zur Sozialversicherung nicht bestritten. Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Übertretung ist daher als erfüllt zu werten.

Der Bf macht geltend, dass es sich bei der Arbeitsleistung des Herrn A am 16.10.2020 und am 19.10.2020 um Probearbeit gehandelt habe. Er habe sich im Zuge dieser Probearbeitstätigkeit von den Fähigkeiten des Herrn A ein Bild gemacht und ihn dann fix angestellt.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 14. Februar 2013, Zl.: 2012/08/0023, Nachfolgendes erkannt:
„Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits klargestellt, dass es der Annahme eines (versicherungspflichtigen) Probearbeitsverhältnisses nicht entgegensteht, wenn die (Weiter)Beschäftigung vom Ergebnis dieser Erprobung abhängig gemacht wird, zumal im Probearbeitsverhältnis ohnehin die Möglichkeit zu dessen jederzeitigen Auflösung ohne Begründung besteht.“

Der Bf bestreitet jedoch sein Verschulden am Zustandekommen seiner Übertretung und bringt vor, dass er der Rechtsmeinung des Steuerberaters hinsichtlich § 33 Abs. 3 ASVG gefolgt sei. Er habe die Fahrer zur Probetätigkeit einen oder zwei Tage als fallweise beschäftigt angemeldet. Erst nach dieser Probetätigkeit werde ein Vollzeitarbeitsverhältnis begründet.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Eine solche Entlastung ist dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen, weshalb auch der subjektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen ist.
Der Bf konnte nicht darlegen, dass die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht vorwerfbar ist und ist ihm zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten.
Schon eine kurze Recherche unter www.gesundheitskasse.at hätte den Bf mit der Information versorgt, dass man „unter fallweise Beschäftigte Personen versteht, die in unregelmäßiger Folge tageweise bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.“ Auch hätte er sich durch Anfrage bei der zuständigen Behörde Klarheit verschaffen können.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat über den Bf bereits eine unter der gesetzlichen Mindeststrafe gelegene Geldstrafe verhängt. Eine weitere Herabsetzung scheidet ebenso wie die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und der erstmaligen Übertretung des ASVG hat die belangte Behörde bereits im angefochtenen Straferkenntnis berücksichtigt und eine unter der gesetzlichen Mindeststrafe gelegene Geldstrafe verhängt.

Für den Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung, einen Dienstnehmer nicht vor Arbeitsantritt beim zuständigen Versicherungsträger gemeldet zu haben, kommt es nicht darauf an, ob das Beschäftigungsverhältnis in Folge auch längerfristig fortgesetzt wird (VwGH vom 27.04.2011, 2010/08/0106).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt